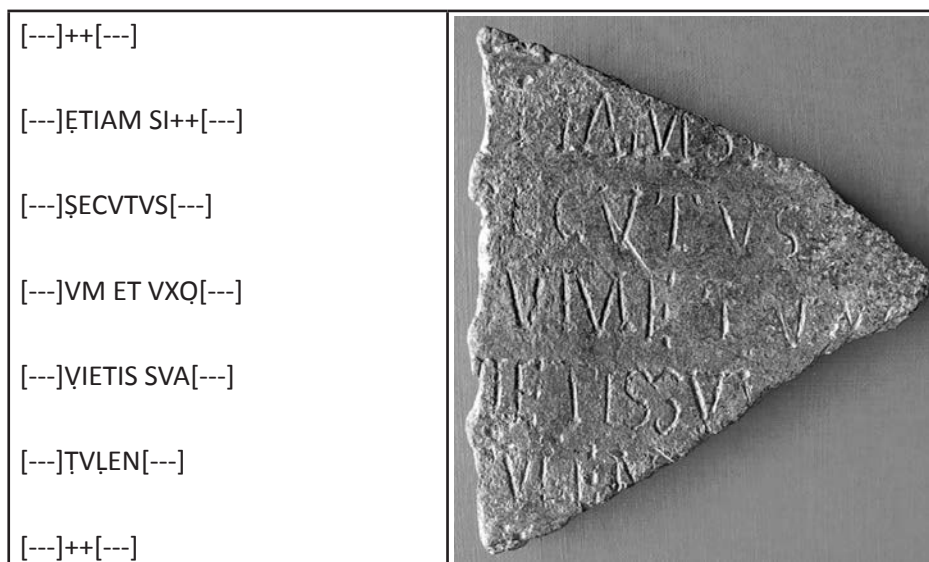


Eine dritte Kopie der Tafel von Brigetio aus dem Jahr 311 n.Chr.

Auch kleine Fragmente mit nur wenigen Worten sind einst Teil von großen und bedeutsamen Dokumenten gewesen sein und können Kenntnisse über diese bereichern. Als vom *senatus consultum de Cn. Pisone patre* durch die Kopien A und B der vollständige Text bekannt geworden war, gelang es, auch für weitere sehr kleine Fragmente aus Südspanien und aus der Schweiz die Zugehörigkeit zu dem in der Baetica und sicher auch in den Lagern der römischen Legionen publizierten Senatsbeschluss nachzuweisen¹. Ein ähnlicher Fall soll im Folgenden vorgelegt werden.

Im Januar 2016 wurde im Internet ein kleines Bronzefragment bekannt gemacht. Die äußere Form gleicht einem gleichschenkeligen Dreieck, dessen Seiten überall abgebrochen sind. Die Schrift ist wenig elegant, an manchen Stellen auch nachlässig; zum Teil sind die Buchstaben mit sehr unregelmäßigem Abstand geschrieben. Auf dem Fragment lässt sich folgender siebenzeiliger Text erkennen:



¹ Siehe W. Eck, A. Caballos, F. Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 30 ff.; J. Bartels, *Der Tod des Germanicus und seine epigraphische Dokumentation: Ein neues Exemplar des senatus consultum de Cn. Pisone patre aus Genf*, in *Chiron* 39, 2009, 1-9 = *AE*. 2009, 839. – Dem anonymen Reader bin ich für einige Hinweise dankbar.

Die wenigen Worte ergeben in ihrer Vereinzelung keinen Sinn. Man kann nur erkennen, dass das Dokument offensichtlich etwas enthält, was sich auch auf eine oder mehrere *uxo[r/es...]* bezieht, zudem könnte von einer *quies* die Rede sein. Daraus allein aber war kein sinnvoller Inhalt zu erschließen.

Gibt man aber in die Datenbank Clauss-Slaby die Worte *secutus* und *quietis* ein, um zu sehen, ob möglicherweise bereits ein Dokument existiert, in dem sie vorkommen, dann finden sich sofort Hinweise auf einen Text, der in zwei Exemplaren bekannt ist: die sogenannte Tafel von Brigetio. Das erste Zeugnis wurde im Jahr 1930 gefunden und bald darauf publiziert², das zweite ist zweimal veröffentlicht worden, einmal durch L. Fezzi, in *ZPE*. 163, 2007, 269 ff., das zweite Mal durch N. Sharankov, in *Arch. Bulg.* 13, 2009, 61 ff. Der Text ist jetzt zudem in *AE*. 2007, 1224 (vgl. *AE*. 2009, 1204) zugänglich. Es handelt sich um ein Dokument aus dem Jahr 311, mit dem Konstantin und Licinius, in der Realität aber vielleicht Licinius allein, bestimmte Privilegien regelten, die für Veteranen und auch ihre Frauen galten und die ihnen auch in schriftlicher Form bestätigt wurden.

In diesem Dokument finden sich alle Worte, die in dem Fragment gelesen werden können, und zwar in derselben Abfolge. Es sind folgende Zeilen, in denen die Worte des neuen Fragments erscheinen; sie werden die hier in fetter Schrift herausgehoben:

[---] *quam etiam uxoris suae; si quis forte ex proelio vulnere causarius fuerit effectus, **etiam si** intra viginti stipendia ex ea causa rerum suarum vacationem fuerit consecutus, ad beneficium eiusdem indulgentiae nostrae pertineat, ita ut et suum **et uxoris suae caput**, ut supra dictum est, excuset; adque ut omni modo tam **quietis suae securitati**, quam etiam commodis consultum provisionis nostrae beneficio idem milites gratulentur, licet [---]*

Die erhaltenen Teile sind hier versuchsweise möglichst so untereinander gesetzt, wie sie auf dem Fragment erscheinen; die Zeilenlängen sind dabei sehr unregelmäßig, was einerseits durch die unregelmäßige Schreibweise, wie sie in Zeile 3 und vier erscheint, bedingt sein kann; zum andern aber ist es durchaus möglich, dass vielleicht das eine oder andere Wort bei der Gravur vergessen wurde. Von besonderer Sorgfalt bei der Ausfertigung des Dokuments kann hier jedenfalls, wie leicht zu erkennen ist, nicht gesprochen werden³.

² *AE*. 1937, 6 = *AE*. 1937, 232; *EDCS*.-46400820.

³ Siehe in der Publikation durch L. Fezzi, *Una nuova tabula dei privilegi per i soldati e i veterani*, in *ZPE*. 163, 2007, 269 ff., bes. 270 f., wo die Unterschiede zwischen den beiden vollständigen Exemplaren deutlich hervorgehoben werden.

Natürlich trägt das neue Fragment inhaltlich nichts Neues bei. Es ist aber doch ein bemerkenswertes Zeugnis: denn es dokumentiert eine dritte Kopie der Konstitution, die Licinius in seinem und Konstantins Namen am 10. Juni 311 in Serdica für die Veteranen erlassen hat. Die eine der beiden schon bekannten Kopien ist an eine Person mit Namen Dalmatius adressiert, die andere an einen Tertius. Vermutlich wurde auch in der Abschrift des Dokuments, das durch das neue Fragment bezeugt ist, eine konkrete Person angesprochen. Die dritte Kopie bezeugt damit zusätzlich, welche Bedeutung diese Dokumente für die Veteranen hatten; doch mit dem neuen Dokument stellt sich nun mit größerer Dringlichkeit erneut die Frage, wer denn die Adressaten waren. Kann man sich vorstellen, dass drei verschiedene Befehlshaber oder gar Amtsträger, die für mehrere Provinzen zuständig waren, diesen Erlass mit namentlicher Anrede erhalten haben?

Einen Hinweis scheint zunächst der Name Tertius zu geben, der am Anfang der zweiten bekannten Kopie erscheint. Dieser Name, der als Cognomen in Inschriften nicht ganz selten ist, erscheint in der *PIR.*, also einem Lexicon von Personen, die in der einen oder anderen Form fast alle zu den führenden Kreisen gehörten, nur insgesamt dreimal: einmal bei einem C. Maesius Tertius, der als *praefectus alae primae Hamiorum* in einem Militärdiplom genannt ist⁴. Sodann ist ein Ulpus Tertius in einem Papyrus als *dux (ripae)* bezeugt⁵. Schließlich trägt ein C. Vadius Tertius dieses Cognomen, der nach Phlegon im Jahr 73/74 n.Chr. als Hundertjähriger registriert wurde⁶. In *PLRE. I*, die das entsprechende Namensmaterial aus dem 4. Jh. umfasst, fehlt der Name völlig im Gegensatz zu Dalmatius, der in der Tafel angesprochen wird, die in Brigetio gefunden wurde. Somit könnte man vermuten, der im zweiten Exemplar genannte Tertius sei so geringen Ranges gewesen, dass es sich hier nicht um einen Befehlshaber gehandelt haben kann, sondern eher um einen der Soldaten oder Veteranen, für die der Erlass bestimmt war.

Dennoch dürfte ein solches Verständnis kaum haltbar sein. Denn in allen Dokumenten, durch die für Soldaten oder Veteranen übliche Rechte oder Privilegien bestätigt wurden, achtete die Administration stets darauf, dass die individuelle Person, für die das Schriftstück bestimmt war, genau gekennzeichnet wurde. D. h. es wird zumindest der Name des Vaters erwähnt, ferner meist auch die *origo*, so dass keine Unklarheit über den Privilegierten aufkommen konnte. Das zeigt sich in allen diplomata militaria, aber auch z.B. bei der Regelung, die Hadrian per Edikt für zahlreiche Prätorianer getroffen hat, deren Bürgerrecht

⁴ *PIR. M* 80 mit *CIL. XVI* 161.

⁵ *PIR. V* 859 mit P. Dura 97.

⁶ *PIR. V* 309 mit Phlegon, *FGrHist.* 257 fr. 37.

unklar gewesen war⁷. Die eigentliche Konstitution ist allgemein formuliert, so dass sie für alle gegolten hat; aber das jeweilige Dokument ist klar auf den Empfänger der Privilegien hin ausgerichtet. Gerade dies aber ist bei den beiden vollständigen Exemplaren dieses Erlasses nicht der Fall, trotz der Anrede an verschiedene Personen. Diese müssen also innerhalb der Administration die Empfänger der allgemeinen Konstitution gewesen sein, deren Inhalt aber für andere bestimmt war.

Wer die Empfänger der beiden vollständigen Exemplare gewesen sind, ist unklar. Als man nur das Exemplar mit Dalmatius kannte, hat man für ihn teilweise einen sehr hohen Rang innerhalb der Hierarchie vermutet, was durch das zweite Exemplar mit Tertius bereits zweifelhaft wurde. Dieses nunmehr dritte Exemplar, dessen Empfänger freilich unbekannt bleibt, macht es aber nun wohl sicher, dass die Angesprochenen am ehesten im Bereich des Militärs zu suchen sind, maximal auf der Ebene der schon recht kleinen Provinzen, also vielleicht für *duces*; doch könnten es wohl noch weit mehr die Kommandeure einzelner Lagern gewesen sein, an die das kaiserliche Schreiben gerichtet wurde, die sodann ihrerseits den Text auf Bronze übertragen ließen. Auf solch unterschiedliche Verantwortung und lokale Kompetenz beim Gravieren der Texte könnte auch die sehr unterschiedliche Qualität der Publikation zurückgeführt werden. Durch diese auf Bronze entweder am Sitz des Kommandeurs aller Provinztruppen oder in den Lagern der einzelnen Einheiten publizierten Texte konnten sich sodann die Soldaten informieren, so wie das etwa in Alexandria geschehen ist, wo im Jahr 94 ein Erlass Domitians publiziert wurde, wovon ein Soldat eine Abschrift genommen hatte: *ex tabula aenea quae est fixa in Caesareo magno escendentium scalas secundas sub porticum dexteriorem secus aedem Veneris marmoreae in pariete*⁸.

Da bis heute bereits drei Exemplare ganz oder fragmentarisch erhalten geblieben sind, darf, ja muss man wohl davon ausgehen, dass es ursprünglich sehr viele solcher Tafeln mit dem Text gegeben hat. Denn sonst hätten kaum so viele Exemplare bis heute überleben können. Das aber spricht gegen die

⁷ W. Eck, *Ein Edikt Hadrians zugunsten der Prätorianer auf einer fragmentarischen Bronzetafel*, in *Mediterraneo antico* 16, 2013, 39 ff.; W. Eck, A. Pangerl, P. Weiß, *Edikt Hadrians für Prätorianer mit unsicherem römischem Bürgerrecht*, in *ZPE*. 189, 2014, 241 ff.; Id., *Ein drittes Exemplar des Edikts Hadrians zugunsten von Prätorianern vom Jahr 119 n. Chr.*, in *ZPE*. 191, 2014, 266 f.; W. Eck, *Rechtsunsicherheit heilen: Hadrian und seine Prätorianer am Beginn seiner Regierung*, in José Carlos Bermejo Barrera, Manuel García Sánchez, *ΔΕΣΜΟΙ ΦΙΛΙΑΣ. Studies in Ancient History in Honour of F. Javier Fernández Nieto* (eds.), Barcelona 2017, 137 ff.; Id., *Soldaten aus den Donauprovinzen in der Prätorianergarde. Zum Erdbeben in Syrien aus dem Jahr 115 und zum Edikt Hadrians aus dem Jahr 119*, in *ZPE*. 206, 2018, 199 ff.

⁸ *CIL*. XVI App. 12 = Dessau 9059.

Orte, an denen die Statthalter oder die *duces* ihren Sitz hatten, mit großer Wahrscheinlichkeit aber für die zahlreichen Truppenlager als Publikationsort⁹. Es ist leicht vorstellbar, dass diese dezentralisierte Form der Bekanntmachung in einem kaiserlichen Begleitschreiben vorgeschrieben worden war¹⁰, was wiederum darauf verweist, wie wichtig es für die Herrscher gewesen ist, dass die Erwartungen der Soldaten für die Zeit vor allem nach ihrem aktiven Dienst befriedigt wurden. Auf solchen gegenüber den Truppen formulierten Sicherheiten ruhte wiederum die Sicherheit ihrer eigenen Herrschaft.

Werner Eck
Universität zu Köln
werner.eck@uni-koeln.de

⁹ Dies war die Vermutung von S.J.J. Corcoran, *The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pro-nouncements and Government, AD 284-324*, Oxford 1996, 146 f., der an den Statthalter der Provinz Valeria dachte.

¹⁰ Man denke nur an das *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, in dem die Publikation des Senatsbeschlusses so angeordnet wurde: *item(que) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuius-q(ue) legionis ad signa figeretur* (Eck, Caballos, Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre* aa O. 50).

